VERNEHMLASSUNG

DER REGIERUNG

DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

ÜBER DIE

ABÄNDERUNG DES GESETZES BETREFFEND

DIE „LIECHTENSTEINISCHEN KRAFTWERKE“

(Flexibilisierung des Organstatuts der „Liechtensteinischen Kraftwerke“)

Ressort Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist**:** **2. April 2004**

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
	Zusammenfassung	3
	Zuständigkeit	4
I.	Ausgangslage	5
II.	Schwerpunkte der Richtlinie	7
III.	Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage	8
IV.	Vernehmlassungsvorlage	13

ZUSAMMENFASSUNG

Die Regierung verabschiedete einen Vernehmlassungsbericht zur Schaffung eines Energieunternehmungsgesetzes (EUG) und zur Schaffung eines Gesetzes über die Liechtensteinische Kraftwerke Aktiengesellschaft (LKWG) sowie zur Teilrevision des Wasserrechtsgesetztes (WRG). Diese Vorlage sah vor, dass das Gesetz vom 16. Juni 1947 betreffend die „Liechtensteinischen Kraftwerke“ (LKW-Gesetz) im Rahmen einer Totalrevision per Ende 2002 durch ein neues Gesetz betreffend die „Liechtensteinische Kraftwerke Aktiengesellschaft“ abgelöst werden sollte. Im Hinblick auf die Liberalisierung des Strommarktes in Liechtenstein und den angrenzenden Ländern der Europäischen Union beabsichtigte die Regierung, bei den Liechtensteinischen Kraftwerken (LKW) einen Rechtsformwandel von einer öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine privatrechtliche Gesellschaft durchzuführen. Es wurde aber bereits zu jenem Zeitpunkt festgehalten, dass mit der Liberalisierung des Strommarktes nicht zwingend ein Rechtsformwandel verbunden sein muss.

Aus dem Vernehmlassungsbericht kam hervor, dass sich die Vernehmlassungsteilnehmer teilweise sehr kritisch gegen den Wandel der Rechtsform ausgesprochen haben.

Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse und der sich daraus ergebenden Kenntnisse verzichtet die Regierung derzeit auf eine Umwandlung der LKW in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft. Bei der Abänderung des Gesetzes betreffend die „Liechtensteinischen Kraftwerke“, LGBl. 1947 Nr. 30, handelt es sich bei dieser Vorlage lediglich um eine Modernisierung und Flexibilisierung.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Wirtschaft

BETROFFENE AMTSSTELLE

Amt für Volkswirtschaft

Vaduz, 17. Februar 2004
RA 2004/429-7710
P

I. AUSGANGSLAGE

Am 5. Juni 2002 verabschiedete die Regierung einen Vernehmlassungsbericht zur Schaffung eines Energieunternehmungsgesetzes (EUG) und zur Schaffung eines Gesetzes über die Liechtensteinische Kraftwerke Aktiengesellschaft (LKWG) sowie zur Teilrevision des Wasserrechtsgesetzes (WRG). Die Vernehmlassungsvorlage sah u. a. vor, dass das Gesetz vom 16. Juni 1947 betreffend die „Liechtensteinischen Kraftwerke“ (LKW-Gesetz) im Rahmen einer Totalrevision per Ende 2002 durch ein neues Gesetz betreffend die „Liechtensteinische Kraftwerke Aktiengesellschaft“ abgelöst werden sollte. Im Hinblick auf die Liberalisierung des Strommarktes in Liechtenstein und in den angrenzenden Ländern der Europäischen Union erachtete es die Regierung als nötig, die Liechtensteinischen Kraftwerke an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Als anzustrebende Ziele wurden mehr unternehmerischer Handlungsspielraum, schnellere Reaktionsfähigkeit, Verkürzung der Entscheidungswege, Flexibilisierung der Betriebsabläufe genannt. Die Regierung beabsichtigte deshalb die Rechtsform der Liechtensteinischen Kraftwerke von einer öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine privatrechtliche Gesellschaft durchzuführen. Die Untersuchungen haben gezeigt, dass die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft eine geeignete Variante darstellt, um die Ziele zu erreichen. Allerdings können diese Ziele durchaus auch mit anderen Varianten erreicht werden.

Aus den Vernehmlassungsergebnissen kam hervor, dass sich die Vernehmlassungsteilnehmer teilweise sehr kritisch gegen den Wandel der Rechtsform ausge-

sprochen haben. Zusammengefasst hegten einige Vernehmlassungsteilnehmer folgende Befürchtungen zur geplanten Umwandlung:

- die Ziele (mehr unternehmerischer Handlungsspielraum, schnellere Reaktionsfähigkeit, Verkürzung der Entscheidungswege, Flexibilisierung der Betriebsabläufe) können auch in der bestehenden Gesellschaftsform erreicht werden;
- die gemeinwirtschaftlichen und die privatwirtschaftlichen Ziele sind ein einer privat-rechtlichen Aktiengesellschaft unvereinbar;
- Gefahr der Quersubventionierung in einer einheitlichen Gesellschaft;
- Netzinfrastruktur und damit die Versorgungssicherheit müssen weiterhin im Besitz des Landes bleiben., was mit einer öffentlich-rechtlichen Anstalt gegeben ist.

Aufgrund der vorliegenden Vernehmlassungsergebnisse und der sich daraus erbenden Erkenntnisse verzichtet die Regierung derzeit auf eine Umwandlung der LKW in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft. Die Ergebnisse der Vernehmlassung und die in der Vernehmlassung aufgeworfenen Fragen haben die Regierung dazu bewogen, von einer Umwandlung der LKW von einer öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft abzusehen. Nach Ansicht der Regierung ergeben sich mit der Nichtdurchführung des Rechtsformwandels derzeit keine wesentlichen Konsequenzen für die Geschäftstätigkeit der LKW. Die eigentliche Kernaufgabe der LKW liegt unabhängig von der Rechtsform in der flächendeckenden Grundversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Elektrizität und in der damit verbundenen Aufrechterhaltung des Service Public. Dieser Zweck wird auch zukünftig nicht in Frage gestellt. Darüber hinaus wurde bereits zu früheren Zeitpunkten festgehalten, dass mit der Liberalisierung des Strommarktes nicht zwingend eine Umwandlung der Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) von einer öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine privatrechtliche Gesellschaft verbunden ist. Ein Rechtsformwandel ist nach Meinung der Regierung nur eine der Möglichkeiten, um die angestrebten Zielsetzungen erreichen zu

können (Schaffung von Rahmenbedingungen, welche ein erfolgreiches Wirken in einem liberalisierten Markt ermöglichen, u. a. Erhöhung des Handlungsspielraums, Vertrags- und Beteiligungsfähigkeit, eine schnelle Reaktionsfähigkeit und kurze Entscheidungswege sowie eine markt- und wettbewerbsfähige Unternehmensorganisation). Nicht zuletzt vertritt die Regierung die Meinung, dass die in der Vernehmlassung aufgeworfenen Fragen vor einem allfälligen Rechtsformwandel noch einmal im Detail zu klären sind.

Aufgrund der vorab angeführten Tatsache, handelt es sich bei der Abänderung des Gesetzes vom 16. Juni 1947 betreffend die „Liechtensteinischen Kraftwerke“, LGBl. 1947 Nr. 30, lediglich um eine Modernisierung und Flexibilisierung des Gesetzes. Diese Entscheidung der Regierung stellt zunächst eine nur eine kurz- bis mittelfristige Lösung dar und schliesst nicht aus, dass langfristig Änderungen betreffend die LKW hinsichtlich Struktur, Rechtsform, Organisation, Aufgaben etc. einhergehen können. Der Rechtsformwandel an sich ist nach Meinung der Regierung nämlich nur eine der Möglichkeiten, um die angestrebten Zielsetzungen erreichen zu können.

II. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Bei der Vernehmlassungsvorlage handelt es sich wie erwähnt, um eine Modernisierung und Flexibilisierung des Gesetzes betreffend die „Liechtensteinischen Kraftwerke“. Zentraler Inhalt der Vorlage ist unter anderem, dass die Tätigkeit der „Liechtensteinischen Kraftwerke“ zu keinen Beeinträchtigungen günstiger Wettbewerbsverhältnisse in den betreffenden Märkten führen soll. Dies soll insbesondere z.B. mittels einer strukturellen Trennung der verschiedenen Tätigkeiten der „Liechtensteinischen Kraftwerke“ (in den Bereichen Buchführung und Rechnungslegung sowie Kostenrechnung), einer Entbündelung des Marktauftritts, besonderen Offenlegungs- und Informationspflichten etc. erreicht werden. Die kon-

kret anzuwendenden Regeln bezüglich der Rechnungslegung finden sich in Art. 24 des Elektrizitätsmarktgesetzes (EMG).

Ebenso wurde in der Vorlage die Unternehmensorganisation der „Liechtensteinischen Kraftwerke“ in Bezug auf den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung neu formuliert. Der Verwaltungsrat soll personell künftig auf fünf Personen reduziert werden. Zudem soll die Mehrheit der Mitglieder durch die Regierung und nicht durch den Landtag bestimmt werden. Hingegen soll der Präsident und der Vizepräsident auch weiterhin vom Landtag gewählt werden.

Neu wird der Versorgungsauftrag der „Liechtensteinischen Kraftwerke“ im Sinne einer Garantieleistung umschrieben. Dieser richtet sich in seinem Inhalt und Umfang nach den Bestimmungen des Elektrizitätsmarktgesetzes.

Weitere Änderungen werden unter Punkt III. angeführt.

III. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Eingangs ist festzuhalten, dass vorab die ursprüngliche §-Bezeichnung in eine Art.-Bezeichnung umgewandelt wird.

Zu Art. 1 Abs. 2

Neu wird hier der Verweis auf die Bestimmungen des Elektrizitätsmarktgesetzes sowie das Personen- und Gesellschaftsrecht aufgenommen. Hier handelt es lediglich um eine demonstrative Aufzählung.

Zu Art. 2

Der neue Wortlaut des Anstaltszwecks der "Liechtensteinischen Kraftwerke" soll dem Unternehmen die grösst mögliche Freiheit belassen und sich in die durch das EMG geschaffene allgemeine gesetzliche Umgebung einfügen. Der Anstaltszweck fokussiert eindeutig auf die Erzeugung, die Beschaffung und den Handel sowie die Übertragung und die Verteilung von Elektrizität. Gleichzeitig soll gewährleistet werden, dass die "Liechtensteinischen Kraftwerke" auch gewerbliche Tätigkeiten im freien Wettbewerb entfalten können, und zwar auch auf anderen Märkten als der Elektrizität. Diese Tätigkeiten, zu denen das Engagement über die Marke "Lie-Comtel" gehört, sind auf die bisherigen Geschäftsfelder beschränkt. Neuerungen ergeben sich in diesem Zusammenhang also nicht.

Zu Art. 2a

Mit dieser Bestimmung soll einerseits dokumentiert werden, dass die "Liechtensteinischen Kraftwerke" als Wettbewerber im Markt auftreten und dass andererseits sichergestellt ist, dass keine Quersubventionierung oder sonstige wettbewerbswidrige Praktiken zwischen den einzelnen Bereichen stattfinden. Ziel der "Liechtensteinischen Kraftwerke" ist es, in den einzelnen Geschäftsbereichen "wie ein Privater" aufzutreten, ohne dass die Gefahr einer Ausnützung der Marktbeherrschung im Elektrizitätsmarkt in diesen Geschäftsfeldern zum Nachteil der in diesen Märkten tätigen Wettbewerbern besteht. Aus diesem Grund ist an den bisherigen Regelungen festgehalten worden. Im Sinne der Liberalisierung auf dem Telekommunikations- und Multi-Media-Markt wird von einer Regelung der Geschäftstätigkeit der LKW mit Einzelkonzession abgegangen und eine solche Regelung mit Verordnung vorgesehen.

Zu Art. 3

Zukünftige Entwicklungen können eine Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung notwendig machen. Dies soll grundsätzlich möglich sein, allerdings nur nach vorgängiger Genehmigung durch den Landtag. Insgesamt wird eine möglichst

leichte und unternehmerisch flexible Lösung bei gleichzeitiger Kontroll-Möglichkeit durch den Landtag angestrebt. Das Gleichgewicht zwischen der Staatsbindung und dem Postulat einer Verselbständigung und operativen Freiheit der "Liechtensteinischen Kraftwerke" ist aufrechtzuerhalten.

Zu Art. 4

Die Unternehmensorganisation der "Liechtensteinischen Kraftwerke" ist insbesondere in Bezug auf den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung neu zu regeln. Der Verwaltungsrat soll personell künftig auf fünf Personen reduziert werden. Zudem soll die Mehrheit der Mitglieder durch die Regierung und nicht durch den Landtag bestimmt werden. Hingegen soll der Präsident und der Vizepräsident auch weiterhin vom Landtag gewählt werden.

Das bisherige Organ des Aufsichtsrates fällt neu im sinne der Modernisierung und Flexibilisierung weg. Neu ist das Organ der Revisionsstelle, die durch die Regierung ernannt werden soll. Es ist bereits heute der Fall, dass der Aufsichtsrat zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Revisionsgesellschaft beizieht.

Zu Art. 5

Eine Reihe von Bestimmungen dieses Paragraphen sind historisch überholt und dadurch obsolet geworden. Auf sie kann schadlos verzichtet werden. Die angepasste Fassung dient diesem Schritt.

Zu Art. 6

Es ist sicherzustellen, dass die energetische Nutzung auch bei einer allfälligen Trinkwasserentnahme durch eine Gemeinde im Kompetenzbereich der LKW bleibt.

Zu Art. 7 und Art. 8

Diese Bestimmungen sind ebenfalls historisch überholt und somit obsolet geworden.

Zu Art. 9

Durch die Neuordnung der Marktstrukturen durch das EMG wird einen Anpassung von § 9 erforderlich. Ansonsten entstünde ein Normwiderspruch und damit Rechtsunsicherheit. Dieser Rechtsfolge muss auch im unternehmerischen Interesse der "Liechtensteinischen Kraftwerke" vorgebeugt werden. Der bisherige Absatz 1 von § 9 ist deshalb ersatzlos aufzuheben.

Zu Art. 10

Neu wird explizit in § 10 der Versorgungsauftrag der "Liechtensteinischen Kraftwerke" im Sinne einer Garantieleistung umschrieben. Dieser richtet sich in seinem Inhalt und Umfang nach den Bestimmungen des Elektrizitätsmarktgesetzes. Dadurch, d.h. durch diese Delegationsnorm werden Doppelspurigkeiten in der Gesetzgebung vermieden und die Rechte und Pflichten der LKW klar und eindeutig geregelt.

Zu Art. 11

Abs. 1: Das Anstaltsstatut ist in Form einer Verordnung zu erlassen, die von der Definition her in den Zuständigkeitsbereich der Regierung gehört. Die Genehmigung durch den Landtag ist systemwidrig und fällt neu weg.

Abs. 2: Die Revisionsgesellschaft wird in Art. 4 gesetzlich vorgesehen, weshalb sich dieser Hinweis in Art. 11 erübrigt.

Abs. 3: Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden durch den Verwaltungsrat bestimmt. Die Bestätigung durch die Regierung ist neu nicht mehr vorgesehen. Damit soll gewährleistet werden, dass die Besetzung dieser Funktionen nach dem Qualifikationsprinzip erfolgt, und der Selektionsprozess im Interesse der sich be-

werbenden Personen in einem überschaubaren und vertraulichen Kreis abgehalten werden kann.

Abs. 4: Im Sinne der angestrebten Flexibilisierung soll der Landtag den Geschäftsbericht samt Revisionsbericht genehmigen, die Genehmigung des Betriebsvoranschlages soll neu in den Kompetenzbereich der Regierung fallen. Der bisherige Instanzenzug zur Budgetgenehmigung (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat, Regierung und Landtag) verlangte von den „Liechtensteinischen Kraftwerken“, dass der Budgetprozess jeweils bereits im Sommer in Angriff genommen werden musste, was die Genauigkeit des Betriebsvoranschlages natürlich beeinträchtigen konnte.

Zu Art. 12

Art. 12 regelt das Inkrafttreten. Der ursprüngliche § 12 gilt als historisch überholt und wird aufgehoben.

IV. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Gesetz

vom ……

über die Abänderung des Gesetzes betreffend die "Liechtensteinischen Kraftwerke"

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 16. Juni 1947 betreffend die „Liechtensteinischen Kraftwerke“, LGBl. 1947 Nr. 30, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juni 2002, LGBl. 2002 Nr. 145, wird wie folgt abgeändert:

§ 1

2) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden insbesondere die Vorschriften des Elektrizitätsmarktgesetzes sowie des Personen- und Gesellschaftsrechtes Anwendung.

§ 2

1) Zweck der "Liechtensteinischen Kraftwerke" ist die Erzeugung, Beschaffung, Übertragung, Verteilung und Abgabe von sowie der Handel mit Energie in jeglicher Form im In- und Ausland.

2) Die "Liechtensteinischen Kraftwerke" können ausserdem gewerbliche und sonstige Tätigkeiten ausüben, die mit dem Anstaltszweck übereinstimmen oder sich aus diesem ergeben. Dazu gehören insbesondere:

a) der Handel mit elektrischen Apparaten und Zubehör unter Einschluss aller damit zusammenhängenden Dienstleistungen;

b) die Planung, Berechnung, Erstellung und Betrieb von Stark- und Schwachstromanlagen, Sicherheitsanlagen sowie Steuer-, Regel- und Leitsystemen;

c) das Führen von Leitungsdokumentationen;

d) die Durchführung von Installationsarbeiten unter Einschluss aller damit zusammenhängenden Dienstleistungen;

e) die Planung, die Errichtung und der Betrieb von Netzen für Radio und Fernsehen und für Telematikanwendungen unter Einschluss aller damit zusammenhängenden Dienstleistungen; oder

f) die Wahrnehmung der mit Gesetz oder Verordnung übertragenen Aufsichts- und Überwachungsaufgaben.

3) Die "Liechtensteinischen Kraftwerke" können alle Rechtsgeschäfte tätigen, die mit dem Anstaltszweck in Zusammenhang stehen, insbesondere:

a) Grundstücke erwerben und veräussern

b) Unternehmen halten und gründen;

c) sich an Unternehmen beteiligen; oder

d) Mit Dritten zusammenarbeiten.

§ 2a

1) Die Regierung stellt mit Verordnung sicher, dass die Tätigkeit der "Liechtensteinischen Kraftwerke" gemäss Art. 2 zu keiner Beeinträchtigung günstiger Wettbewerbsverhältnisse in den betroffenen Märkten führt. Sie regelt insbesondere:

a) die strukturelle Trennung der verschiedenen Tätigkeiten der "Liechtensteinischen Kraftwerke", insbesondere in den Bereichen Buchführung und Rechnungslegung sowie Kostenrechnung;
b) die Entbündelung des Marktauftrittes, insbesondere von Marketing- und Verkaufstätigkeiten, von unterstützenden Diensten sowie die Behandlung von Markt- und Kundeninformationen;
c) wettbewerbsrechtliche Vorgaben insbesondere in Bezug auf das Verbot einer Quersubventionierung sowie in Bezug auf den nicht-diskriminierenden Zugang zu wesentlichen Einrichtungen und Leistungen;
d) besondere Offenlegungs- und Informationspflichten;
e) besondere Pflichten für die Ausübung der Aufsicht.

2) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Wettbewerbs- und der Elektrizitätsmarktgesetzgebung.

§ 3

Die Anstalt wird mit einem Anstaltskapital von zwölf Millionen Franken ausgestattet, wovon zwei Millionen Franken als Bareinlage des Landes und zehn Millionen Franken in Sachwerten eingebracht werden. Eine Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung bedarf der Genehmigung des Landtages.

§ 4

1) Die Überwachung der Geschäftsführung und Vertretung der Anstalt obliegt dem Verwaltungsrat, welcher sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzt Der Präsident und der Vizepräsident wird für die Amtsdauer von vier Jahren vom Landtag gewählt. Die übrigen Mitglieder werden von der Regierung für die gleiche Mandatsdauer bestellt.

2) Die Regierung ernennt die Revisionsstelle, welche ihre Aufgaben gemäss dem Personen- und Gesellschaftsrecht wahrzunehmen hat.

3) Nähere Bestimmungen betreffend die Organe und deren Aufgaben, insbesondere über den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle werden im Organisationsstatut der Anstalt geregelt, welches die Regierung mit Verordnung erlässt.

§ 5

2) Die Wasserrechte des Landeswerkes Lawena am Lawenabach gehen ebenfalls auf die „Liechtensteinischen Kraftwerke“ über.

3) Aufgehoben

§ 6

2) Die Regierung kann mit Ermächtigung des Landtages Gemeinden, deren Versorgung sonst nur zu unverhältnismässig hohen Kosten zu bewerkstelligen wäre, die Ableitung von Trinkwasser aus dem Konzessionsgebiet bewilligen; dies unter Wahrung der Interessen einer Trinkwassernotversorgung anderer Gemeinden und der Stromversorgung des Landes. Der Bewilligung sind die entsprechen-

den Bedingungen und Auflagen beizufügen und den "Liechtensteinischen Kraftwerken" eine energetische Nutzung zu ermöglichen.

§ 7

Aufgehoben

§ 8

Aufgehoben

§ 9

Die "Liechtensteinischen Kraftwerken" haben die Rechte und Pflichten eines Netzbetreibers im Sinne des Elektrizitätsmarktgesetzes.

§ 10

1) Die "Liechtensteinischen Kraftwerke" haben einen Versorgungsauftrag gemäss den Bestimmungen des Elektrizitätsmarktgesetzes zu erfüllen.

2) Die "Liechtensteinischen Kraftwerke" sind verpflichtet im Rahmen dieses Versorgungsauftrages insbesondere:

a) eine reduzierte Stromversorgung des Landes in Notzeiten (Notversorgung); sicherzustellen.
b) die Aufrechterhaltung der Elektrizitätsdienste und die Erbringungen der Leistungen ohne Unterbrechung oder Einstellung, ausser im Fall höherer Gewalt, gewährleistet zu gewährleisten.

§ 11

1) Mit der Durchführung des Gesetzes wird die (..) Regierung beauftragt. Sie erlässt die nötigen Verordnungen, insbesondere das Organisationsstatut der Anstalt.

3) Der Regierung obliegen im Rahmen der Aufsicht insbesondere:

a) die Kenntnisnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie des Revisionsberichtes; und

b) die Genehmigung des jährlichen Betriebsvoranschlages.

4) Die Regierung hat den Jahresbericht und die Jahresrechnung sowie den Revisionsbericht der "Liechtensteinischen Kraftwerke" dem Landtag jährlich zur Genehmigung zu übermitteln.

II.
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.